

Geschäftsverzeichnissnr. 505
Urteil Nr. 76/93 vom 27. Oktober 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von D. Corradini und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Durch Klageschrift vom 29. Dezember 1992, die dem Hof mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugestellt wurde und am 30. Dezember 1992 in der Kanzlei einging, erhoben Daniela Corradini, Graphikerin, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Bonne Nouvelle 72, Chantal Olivier, Designer, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Grandgagnage 30, Lucien Renard, wohnhaft in 6690 Vielsalm, Neuville 108, und Baudouin Godfirmon, wohnhaft in 4020 Lüttich 2, rue Capitaine 4, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juni 1992 veröffentlicht wurde, insofern diese Bestimmung rückwirkend die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, die der Erhebung von Sozialbeiträgen unterliegen, abändert.

II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 31. Dezember 1992 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Nachdem der Richter P. Martens in der Rechtssache Abstand genommen hatte, wurde der Richter L. François durch Anordnung vom 5. Januar 1993 zum Mitglied der Besetzung und zum referierenden Richter ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes durch am 5. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 8. Februar 1993 überreicht wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Februar 1993.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 22. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieses Schriftsatzes wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 23. April 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die klagenden Parteien haben durch einen am 22. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. Dezember 1993.

Durch Anordnung vom 14. September 1993 wurde der Richter H. Boel zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter L. De Grève zu ersetzen, der stellvertretender Vorsitzender war und später zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 14. September 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 5. Oktober 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung sowie von einem Schriftstück des Kanzlers, das eine Frage des Hofes beinhaltete, wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 15. September 1993 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 16. und 17. September 1993 zugestellten Einschreibebriefen über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Auf der Sitzung vom 5. Oktober 1993

- erschienen
- . RÄin J.P. Moens, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Partei,
- . RA P. Decoene *loco* RA H. Van Eecke, in Brüssel zugelassen, für der Ministerrat,
- erstatteten die Richter L. François und L.P. Suetens Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

1. Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, der Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen abändert, besagt folgendes:

« An Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juni 1970, vom 23. Dezember 1974 und vom 6. Februar 1976, durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1980 und durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1984 werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1° in § 2 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender Absatz eingefügt:

'Die in Artikel 20 4° des Einkommensteuergesetzbuches genannten Gewinne und Erträge, die sich auf eine früher vom Steuerpflichtigen ausgeübte Tätigkeit beziehen, werden als Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne des vorgehenden Absatzes betrachtet und gehören zu jenem Veranlagungsjahr, in dem sie besteuert werden. Diese Bestimmung findet auf die Gewinne und Erträge Anwendung, die als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Sozialbeiträge für das zweite Quartal 1992 und die folgenden Quartale dienen. ';

2° in dem jetzigen Absatz 2 von § 2, der Absatz 3 dieses § 2 bilden wird, wird die Wortfolge 'im Sinne des vorgehenden Absatzes ' durch die Wortfolge 'im Sinne der vorgehenden Absätze ersetzt ';

3° in den Absätzen 1 und 2 von § 5 wird der Prozentsatz '111,79 % ' durch den Prozentsatz '112,79 % ' ersetzt. »

2.1. Der königliche Erlaß Nr. 38 vom 27. Juli 1967 über das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen gewährt den Selbständigen gemäß seinem Artikel 1 Leistungen im Bereich der Familienversorgung, der Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie Leistungen bei Krankheit und Invalidität. Gemäß Artikel 3 § 1 ist ein selbständig Erwerbstätiger jede natürliche Person, die in Belgien eine Erwerbstätigkeit ausübt, für die sie keinen Bedingungen eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts unterliegt; dabei besteht eine Vermutung angesichts der Person, die in Belgien eine berufliche Tätigkeit ausübt, die Einkünfte gemäß Artikel 20, 1°, 2°, b oder c oder 3° des Einkommensteuergesetzbuches (nachstehend EStGB genannt) einbringen kann; Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 bezieht sich auf die frühere Numerierung, die vor dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 10. April 1992 zur Koordination von Gesetzesbestimmungen bezüglich der Einkommensteuer Bestand hatte (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Juli 1992). Alle späteren Bezugnahmen auf das EStGB erfolgen gemäß dieser früheren Numerierung.

2.2. Die selbständig Erwerbstätigen haben zusätzlich zu der Pflicht, sich einer Sozialversicherungskasse für selbständig Erwerbstätige anzuschließen (Artikel 10 § 1), die Pflicht, Beiträge zu leisten, die einen Prozentsatz ihrer Einkünfte aus Erwerbstätigkeit darstellt (Artikel 11 § 1). Die Klage betrifft einen Aspekt der Methode zur Bestimmung dieser Einkünfte.

Artikel 11 § 2 Absatz 1 bestimmt, daß unter Einkünften aus Erwerbstätigkeit folgendes zu verstehen ist: « die Bruttoeinkünfte aus Erwerbstätigkeit, abzüglich der beruflichen Ausgaben oder Lasten und ggf. der beruflichen Verluste gemäß der Gesetzgebung über die Einkommensteuer, die der Steuerpflichtige als selbständig Erwerbstätiger bezogen hat, zuzüglich des Betrags der in den Artikeln 12 und 13 genannten Beiträge gemäß den vom König festgelegten Bestimmungen » (d.h. die Beiträge, die von den Selbständigen vor und nach dem Rentenalter zu entrichten sind).

Artikel 11 § 2 Absatz 2, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt wird und Gegenstand der Klage ist, fügt den so berechneten Einkünften aus Erwerbstätigkeit « die in Artikel 20 4° des Einkommensteuergesetzbuches genannten Gewinne und Erträge, die sich auf eine früher vom Steuerpflichtigen ausgeübte Tätigkeit beziehen » hinzu. Er sieht außerdem vor, daß diese Gewinne und Erträge « zu jenem Veranlagungsjahr gehören, in dem sie besteuert werden ». Artikel 11 § 2 Absatz 2 ist anwendbar auf die Gewinne und Erträge, die als Berechnungsgrundlage der für das zweite Quartal 1992 und die folgenden Quartale zu zahlenden Beiträge dienen.

2.3. Schließlich legt Artikel 11 § 2 Absatz 3 die Referenzzeitspanne für die Berechnung der Sozialbeiträge fest.

« Die Berechnung der Beiträge, die für ein bestimmtes Jahr zu entrichten sind, erfolgt unter Zugrundelegung der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit im Sinne der vorgehenden Absätze, die sich auf das Veranlagungsjahr beziehen, dessen Jahreszahl die des zweiten Kalenderjahres ist, das dem Jahr vorausgeht, für das die Beiträge zu entrichten sind. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Kläger

A.1.1. Anlässlich der Abtretungen eines Kundenstamms, des Materials oder Geschäftsvermögens, die zwischen dem 1. Januar 1989 und dem Tag der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* durchgeführt oder festgestellt worden seien, hätten die Kläger einen Vermögenszuwachs aus Abtretungen erzielt, der in Anwendung dieser Bestimmung zu einer erheblichen Anhebung ihrer Sozialbeiträge geführt habe.

A.1.2. Artikel 11 § 2 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 38, der durch die angefochtene Bestimmung eingeführt wurde, beinhalte eine Verwechslung zwischen den Arten von Einkünften aus Erwerbstätigkeit, die für die Festlegung des Statuts eines Selbständigen zu berücksichtigen sind (Artikel 3 des gleichen Erlasses) und der Berechnungsgrundlage der Beiträge (Artikel 11). Diese vom Nationalinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung hervorgerufene Verwechslung sei vor der Abänderung des Gesetzes vom Kassationshof verurteilt (25. März 1991, *J.T.* 1991, S. 410) und vom Staatssekretär für Altersversorgung entkräftet worden (*Bull. Fr. und Antw.*, Senat, 2. Mai 1988, S. 1497).

Die angefochtene Bestimmung, die gemäß der Logik der Rechtsprechung des Kassationshofes in Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 hätte eingefügt werden sollen, habe den Vorarbeiten zufolge eine zweifache Zielsetzung, nämlich erstens die Vermögenszuwächse aus Abtretungen in die Berechnungsgrundlage der Beiträge wiederinzufügen, indem eine « zweckwidrige Anwendung » dieser Methode vermieden wird, und zweitens die Gewinne und Erträge « auf das Einkommensjahr zu berechnen, das dem Veranlagungsjahr entspricht, in dem sie als Einkünfte aus Erwerbstätigkeit besteuert werden ». (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 315/1, S. 25)

A.1.3.1. Indem sie bei der Berechnung der Sozialbeiträge rückwirkend die beruflichen Einkünfte, die die Kläger aus früherem Vermögenszuwachs durch Abtretungen bezogen hätten, die zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 festgestellt worden sei, miteinbezogen habe, führe die angefochtene Bestimmung eine Diskriminierung ein, zwischen einerseits den Personen, die in Artikel 20 ¹, 20 ² b und c und 20 ³ EStGB aufgeführte Einkünfte aus Erwerbstätigkeit beziehen und sich seit dem 20. Januar 1989 (oder vorher) auf den Grundsatz der Rechtssicherheit hätten verlassen konnten und auf deren Einkünfte Sozialbeiträge erhoben worden seien, die zum Zeitpunkt gültig waren, als diese Einkünfte bezogen wurden, und andererseits den Personen, die in Artikel 20 ⁴ EStGB aufgeführte Einkünfte beziehen und die - wie die Kläger - mit einer Rückwirkung von drei Jahren Sozialbeiträge auf diese Einkünfte entrichten müßten. Für Letztgenannte stelle das durch das angefochtene Gesetz eingeführte System eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit dar, der als solcher vom Hof anerkannt werde und dem zufolge der Inhalt des Rechts voraussehbar sein müsse, damit ein Rechtssubjekt in angemessener Art und Weise die Auswirkungen einer bestimmten Handlung zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Handlung vorhersehen kann.

A.1.3.2. Der Grundsatz der Nichtrückwirkung sei ein allgemeiner Grundsatz der belgischen Rechtsordnung, dessen Anwendung um so strenger überwacht werde, als die Maßnahme von den Bürgern erzielte Verhältnisse beeinflusse, im vorliegenden Fall die seit 1989 erzielten steuerrechtlichen und sozialen Verhältnisse.

A.1.3.3. Ferner führe die Bestimmung einen ungerechtfertigten Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Eigentums ein, das in Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sei, indem sie im nachhinein eine Sozialversicherungsschuld für jene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit schaffe, die zum Zeitpunkt, an dem sie bezogen wurden, nicht berücksichtigt worden sei. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zufolge sei ein Vermögenszuwachs aus Abtretungen jedoch wie ein Vermögenswert zu betrachten. Die Zwangsabgaben auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit seien zwar vereinbar mit diesen Bestimmungen, aber für diese bleibe jedoch die Forderung nach einer Verhältnismäßigkeit zwischen der Zielsetzung und den Mitteln zur Erreichung dieser Zielsetzung vorrangig.

A.1.3.4. Der rückwirkende Charakter der Bestimmung verstoße in unverhältnismäßiger Weise gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Nichtrückwirkung, da einerseits keine haushaltstechnische Zielsetzung diese Rückwirkung verlangt habe (das unter A.1.2 genannte Urteil des Kassationshofes sei übrigens keine Kursänderung der Rechtsprechung gewesen) und andererseits der in den Vorarbeiten erwähnte Wille, eine « zweckwidrige Anwendung » zu vermeiden, unabhängig von der Rückwirkung sei, weil vollzogene Handlungen unumkehrbar seien.

Erwiderung des Ministerrates

A.2.1. Die angefochtene Bestimmung sei Teil eines Ganzen, das darauf abziele, das Gleichgewicht des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen aufrechtzuerhalten, dessen Defizit etwa 6 Milliarden Franken betragen habe (Haushaltsvoranschlag 1992).

Vor der Abänderung von Artikel 11 § 2 durch die angefochtene Bestimmung habe die Verwaltung, die diesen Artikel anwandte, als Berechnungsgrundlage für die Beiträge die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt, die in der Eigenschaft als selbständig Erwerbstätiger bezogen wurden, wobei kein Zweifel darüber bestehe, daß Artikel 11, der die Berechnungsgrundlage der Beiträge festlege, sich nicht nur auf die Einkünfte beziehe, die gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 2 für die Festlegung des Statuts eines Selbständigen berücksichtigt würden, sondern allgemein auf alle Einkünfte, die der Steuerpflichtige in der Eigenschaft als selbständig Erwerbstätiger bezogen habe und namentlich die Gewinne und Erträge, die sich auf eine vorher unabhängig ausgeübte Tätigkeit beziehen (Artikel 20 4^o EStGB). Im Anschluß an ein Urteil des Arbeitsgerichts Brüssel vom 6. Oktober 1989, dem zufolge fälschlich davon ausgegangen worden sei, daß Artikel 3 zum Ziel hatte, die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit festzulegen, die für die Berechnung der Beiträge berücksichtigt werden, habe der Kassationshof am 25. März 1991 entschieden, « daß gemäß Artikel 20 4^o EStGB die Gewinne und Erträge, die sich auf eine vorher vom Leistungsempfänger unabhängig ausgeübte Tätigkeit beziehen, sicherlich als Einkünfte aus Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Gesetzgebung zu betrachten sind, daß sie sich aber *per definitionem* nicht aus der gewöhnlichen Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Laufe des Referenzjahres ergeben. » Das Gesetz vom 26. Juni 1992 habe zum Ziel, die durch dieses Urteil hervorgehobene Schwierigkeit zu beheben, indem es ausdrücklich die Vermögenszuwächse aus Abtretungen ab dem zweiten Quartal 1992 in die Berechnungsgrundlage der Beiträge mit einbeziehe, wobei insbesondere darauf geachtet worden sei, diese mit einem bestimmten Referenzjahr zu verbinden, und zwar mit dem Jahr, das dem Veranlagungsjahr entspricht, in dem sie als Einkünfte aus Erwerbstätigkeit besteuert werden. Der Gesetzgeber habe also nicht die Absicht gehabt, den Anwendungsbereich des Erlasses Nr. 38 (Artikel 3) zu erweitern, sondern zu verdeutlichen, daß für alle Personen, die den Bestimmungen dieses Erlasses bereits unterliegen, alle Einkünfte in der Berechnungsgrundlage der Beiträge berücksichtigt werden, einschließlich der in Artikel 20 4^o EStGB aufgeführten Einkünfte.

A.2.2. Hauptsächlich könne nicht behauptet werden, daß die angefochtene Bestimmung rückwirkend sei, da die Berechnung der für ein bestimmtes Jahr zu entrichtenden Beiträge unter Zugrundelegung der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit durchgeführt werde, die sich auf das Veranlagungsjahr bezögen, dessen Jahreszahl die des zweiten Kalenderjahres sei, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Beiträge zu entrichten seien (Artikel 11 § 2 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 38). Eine Rückwirkung könnte nur dann auftreten, wenn der Gesetzgeber für die vergangenen Jahre neue Abgaben eingeführt hätte. Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 erhöhe jedoch nur die Beiträge ab dem laufenden Jahr.

A.2.3. Subsidiär sei der von den Klägern eingeführte Unterschied zwischen jenen Personen, die in Artikel 20 1°, 20 2° b und c und 20 3° EStGB aufgeführte Einkünfte aus Erwerbstätigkeit beziehen, und jenen Personen, die in Artikel 20 4° EStGB aufgeführte Einkünfte beziehen, nicht zulässig, da die zweite Kategorie nicht bestehe. Da die Tatsache, über in Artikel 20 4° EStGB aufgeführte Einkünfte zu verfügen, keine Bedingung der Beitragspflicht sei, müßten jene Personen, die in Artikel 20 4° EStGB aufgeführte Einkünfte beziehen, *per definitionem* ebenfalls in Artikel 20 1°, 20 2° b oder c und 20 3° EStGB aufgeführte Einkünfte beziehen, weil sie andernfalls nicht in den Anwendungsbereich des königlichen Erlasses Nr. 38 fallen würden.

A.2.4. Artikel 70 führe dazu, jegliche Diskriminierung zu vermeiden, indem er verhindere, daß die Personen, die in den Genuß von Vermögenszuwächsen aus Abtretungen gelangen, über ein vorteilhaftes Statut verfügen, wenn diese Vermögenszuwächse aus Abtretungen bei der Berechnung der Sozialbeiträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Erwiderung der Kläger

A.3.1. Im Gegensatz zur Aussage des Ministerrates bestehe kein klarer Unterschied zwischen den Bedingungen der Beitragspflicht und der Berechnungsgrundlage der Sozialbeiträge (Artikel 3 und 11 des königlichen Erlasses Nr. 38). Zudem hätten die Einziehungsbehörden die Vermögenszuwächse aus Abtretungen anfangs nicht systematisch bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt. Aus dem Urteil des Kassationshofes vom 25. März 1991, in dem dieser Hof die Artikel 3 und 11 einander angenähert habe, ergebe sich, daß unter der früheren Gesetzgebung die Vermögenszuwächse aus Abtretungen in keiner Weise im Sinne des königlichen Erlasses Nr. 38 und insbesondere der Artikel 3 und 11 ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit darstellten und daher nicht der Erhebung von Sozialbeiträgen unterlagen. Wenn die angefochtene Bestimmung diese Einkünfte daher als « Einkünfte aus Erwerbstätigkeit » bezeichne und sie ausdrücklich der Beitragspflicht unterwerfe, dann nur weil dies vorher nicht der Fall gewesen sei.

A.3.2. Die besondere Berechnungsmethode der Sozialbeiträge für selbständig Erwerbstätige, wonach immer eine Diskordanz bestehe zwischen dem Zeitraum, für den die Beiträge zu zahlen sind, und der Zeitspanne, die für ihre Berechnung berücksichtigt wird, dürfe nicht verwechselt werden mit der Erhebungsgrundlage (Berechnungsgrundlage), die im System der angefochtenen Bestimmung rückwirkend sei. Es müsse jedoch eine genaue Übereinstimmung zwischen dem Bezugszeitraum und den Bestimmungen zur Festlegung der Berechnungsgrundlage bestehen, die sich auf diesen Zeitraum beziehen. Diese Berechnungsgrundlage sei am 31. Dezember des fraglichen Bezugsjahres abzuschließen. Wenn dies nicht der Fall sei, liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtrückwirkung vor, da ein Beitragspflichtiger während der betreffenden Zeitspanne nie wissen könne, ob eine Erwerbstätigkeit zu einer Sozialversicherungsschuld führen wird oder nicht. Wenn man der These des Ministerrates folgen würde, so hätte der Beitragspflichtige erst drei Jahre später das Recht, von dieser Schuld in Kenntnis gesetzt zu werden.

A.3.3. Dem subsidiär vorgebrachten Argument des Ministerrates, dem zufolge die Personen, die in Artikel 20 4° EStGB aufgeführte Einkünfte beziehen, keine getrennte Kategorie darstellen würden, sei nicht beizupflichten, da - unabhängig von der Situation der Beitragspflichtigen, die jegliche Erwerbstätigkeit beenden und nur über diese Einkommen verfügen würden - jene Personen, die in Artikel 20 4° EStGB aufgeführte Einkünfte beziehen und die andere in Artikel 20 1°, 20 2° b und c und 20 3° EStGB aufgeführte Einkünfte aus Erwerbstätigkeit beziehen, eine Kategorie darstellen würden, für die die Rückwirkung der angefochtenen gesetzgeberischen Maßnahme eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung bedeute.

Außerdem enthalte sich der Ministerrat einer Rechtfertigung des unerläßlichen und angemessenen Charakters der beanstandeten Rückwirkung.

- B -

Bezüglich des Gegenstands der Klage

B.1. In ihrer Klageschrift beantragen die Kläger die Nichtigerklärung von Artikel 70 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen. Aus der Klageschrift und der darin enthaltenen Erläuterung, der zufolge die Nichtigerklärung der fraglichen Bestimmung beantragt wird, insofern diese «rückwirkend die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, die der Erhebung von Sozialbeiträgen unterliegen, abändert», geht jedoch hervor, daß der Gegenstand der Klage sich auf Artikel 70 1° und folglich 2° des genannten Gesetzes beschränkt.

Zur Hauptsache

B.2. Für die Kläger führt das angefochtene Gesetz dazu, auf Gewinne und Erträge einer eingestellten Erwerbstätigkeit eines selbständig Erwerbstätigen die gleichen Sozialbeiträge zu erheben wie auf die anderen Einkünfte aus einer solchen Erwerbstätigkeit. Obwohl diese Bestimmung nur die Berechnungsgrundlage der Sozialbeiträge betrifft, die ab dem zweiten Quartal des Jahres ihres Inkrafttretens geschuldet sind, werfen die Kläger der Bestimmung vor, ihr Interesse nicht genügend zu berücksichtigen, das darin besteht, in der Lage zu sein, die rechtlichen Konsequenzen ihrer Handlungen vorausszusehen. Zum Zeitpunkt, an dem ein Vermögenszuwachs aus Abtretungen erreicht wurde - und *a fortiori* zum Zeitpunkt, an dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, die diesen Vermögenszuwachs ermöglicht hat -, wußten die Betroffenen nicht, daß Beiträge auf diese Tätigkeiten zu zahlen sein würden, oder konnten dies zumindest bezweifeln, da die Rechtsprechung bis zum Ergehen des Urteils des Kassationshofes vom 25. März 1991 zu dieser Frage gespalten war.

B.3. Ordnungsgemäß im Sinne einer ungleichen Behandlung dargestellt, besteht die Beschwerde nicht darin, zu behaupten, daß es ungerechtfertigt sei, in Zukunft auf die Einkünfte einer eingestellten Erwerbstätigkeit die gleichen Beiträge zu erheben wie auf eine derzeit noch ausgeübte Erwerbstätigkeit, sondern lediglich zu behaupten, daß eine derartige Beschlußfassung, ohne ihr Inkrafttreten auszusetzen, zu einem Überraschungseffekt führe, - trotz des Umstands, daß vor der Verabschiedung des Gesetzes die durch dieses Gesetz bestätigte Lösung bereits Gegenstand einer Kontroverse gewesen sei -, der die Kläger im Vergleich zu jenen selbständigen Erwerbstätigen benachteilige, die in der Lage waren, den Gesamtbetrag der zu zahlenden Beiträge vorzuberechnen, da ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit keine Vermögenszuwächse aus

Abtretungen umfaßte.

Eine derartige Auswirkung unterscheidet sich nicht von jener, die aus jeder Bestimmung hervorgeht, deren Anwendung unmittelbar erfolgt und deren personenbezogener Anwendungsbereich begrenzt ist. Der eigentliche Unterschied zwischen den betroffenen Personen und den übrigen Personen ist nicht in jene Unterschiede einzureihen, auf die sich die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung beziehen.

B.4. Der Hof ist nicht dafür zuständig, unabhängig von den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung zu überprüfen, ob die angefochtene Bestimmung vereinbar ist mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Oktober 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior